

# RS OGH 1995/7/27 1Ob537/95 (1Ob1551/95)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.07.1995

## Norm

ZPO §226 IV

ZPO §514 B

## Rechtssatz

Unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzbedürfnisses ist stets zu prüfen, welches von mehreren zu Gebote stehenden Mitteln zur Abwehr von Beeinträchtigungen desselben Rechtsanspruchs die weitergehende Bereinigungswirkung hat und dem deshalb der Vorzug gebührt. Von mehreren Leistungsbegehrungen muß jenes gewählt werden, das für sich bereits zu dem angestrebten Ziel führt: Müßte dagegen mindestens ein weiteres Verfahren abgeführt werden, wenn anstelle des rechtlich möglichen, das erkennbare Ziel unmittelbar anstrebenden Leistungsbegehrens ein anderes (Leistungs-)Begehrten erhoben wurde, so ist dieses aus den voranstehenden Erwägungen abzuweisen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 537/95  
Entscheidungstext OGH 27.07.1995 1 Ob 537/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0083008

## Dokumentnummer

JJR\_19950727\_OGH0002\_0010OB00537\_9500000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)